

ILE-Zusammenschluss Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Regionalbudget 2025



Der ILE-Zusammenschluss Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. aus den 12 Kommunen Altertheim, Eisingen, Greußenheim, Helmstadt, Hettstadt, Holzkirchen, Kist, Kleinrinderfeld, Neubrunn, Remlingen, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn **beabsichtigt für das Jahr 2025** beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken die **Förderung eines Regionalbudgets** nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 100.000 EUR zu **beantragen**. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. ruft **unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen (Neu ab Regionalbudget 2025 ist also: Kleinprojekte werden künftig brutto gefördert. Die Gesamtkosten dürfen **nicht höher als 20.000 EUR brutto** sein. Ausnahme, der Kleinprojektträger hat eine Vorsteuerabzugsberechtigung. Vgl. Merkblatt Projektträger B1). Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. **In einem Aufruf**

kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2025 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden **mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. festgelegten maximalen Zuwendung.** Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. **Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.**

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über das Regionalbudget. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen, im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen und die notwendige Mindestpunktzahl erreichen. Die Auswahl der Klein-

projekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Beitrag zur Zielerreichung des ILEKs	max. 3
2	Beitrag zur Innenentwicklung	max. 3
3	Beitrag zur Daseinsvorsorge u. Soziales, Förderung der sozialen Teilhabe	max. 3
4	Ehrenamtliches Engagement, Bürgerbeteiligung, Vernetzung	max. 3
5	Bedeutung für die ILE-Region	max. 2
6.	Inklusion („Barrierefreie ILE“)	max. 1

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets. Bei Punktegleichstand und einem nicht mehr ausreichenden Budget entscheidet das Eingangsdatum.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Verantwortlichen Stelle, dem ILE-Zusammenschluss Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V., und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine: – **Abgabe der Förderanfragen spätestens am: Donnerstag, den 13.02.2025 (Eingang)**
– Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (**Vorlage des Durchführungsnachweises**): **01.10.2025**

Das erforderliche **Antragsformular** und das **Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Unten: Ländliche Entwicklung/LEADER → Ländliche Entwicklung → Regionalbudget. Dort: „Antragstellung Kleinprojekträger“) zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind bis zum 13.02.2025 (Eingang) an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.
Rathausplatz 2
97265 Hettstadt
info@allianz-waldsassengau.de

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

ILE-Umsetzungsbegleitung
Tel. 0160/95 02 08 57
info@allianz-waldsassengau.de
www.allianz-waldsassengau.de

Hettstadt, den
Ort, Datum

7.11.2024


Verantwortliche Stelle Allianz Waldsassengau e.V.
Andrea Röthenbücher, ILE-Vorsitzende
IM WÜRZBURGER WESTEN
Allianz Waldsassengau